

Autismus Landesverband Hamburg e.V

Satzung des „Autismus Landesverband Hamburg e.V.“

(vorher „Verein zur Förderung autistischer Kinder
Regionalverband Hamburg e.V.“)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Autismus Landesverband Hamburg e.V.“ und ist Mitglied im Bundesverband Autismus Deutschland e.V.

(2) Er hat den Sitz in Hamburg

(3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.“

(2) Der Zweck des Vereins ist, die Interessen der autistischen Menschen in Bezug auf ihre Entwicklung, Betreuung und Versorgung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu vertreten (Rechtsvertretung ist ausgeschlossen), Maßnahmen zu fördern oder selbst zu ergreifen, die eine wirksame Hilfe für autistische Menschen bedeuten.

(3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch das Schaffen und Unterhalten von geeigneten therapeutischen (sowohl ambulanter als auch stationärer) Einrichtungen für die durch Autismus-Spektrum-Störungen „betroffenen / behinderten“ Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen in Hamburg und Umgebung. Weiterhin wird der Zweck verwirklicht durch Beratung autistischer Menschen und deren Angehöriger und durch Fortbildung hinsichtlich der Autismus-Spektrum-Störungen sowie Öffentlichkeitsarbeit insbesondere durch die Herausgabe von Büchern und Broschüren sowie Darstellungen in allen Medien.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn und soweit das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Gegen den mit Gründen versehenen Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Schlichtungsrat endgültig, wenn und soweit dieser eingerichtet ist (§10). Wenn es keinen Schlichtungsrat gibt, bleibt es bei der Entscheidung des Vorstandes.
- (6) Wenn ein Mitglied des Vereins trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand gerät, so kann es durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Leiter(innen) der therapeutischen Einrichtungen des Vereins als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB
- gegebenenfalls der Schlichtungsrat

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Mitarbeiter der therapeutischen Einrichtungen des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresbericht zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einer vom Vorstand bestimmten Person geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post bzw. mit der elektronischen Absendung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anstelle des Postversands kann ein Einladungsschreiben auch per E-Mail zugestellt werden, wenn das Mitglied schriftlich zugestimmt hat. Adresse ist hier sinngemäß die zuletzt dem Verein bekanntgegebene E-Mail Adresse.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Sämtliche fristgerecht eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern binnen einer weiteren Woche zur Kenntnis zu bringen; für die Einhaltung der Frist gilt Absatz

(4) entsprechend.

Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- b) Aufgaben des Vereins
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- d) Beteiligung an Gesellschaften
- f) Mitgliedsbeiträge (siehe §5)
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden. Von einem anwesenden Vereinsmitglied können nicht mehr als zwei Fremdstimmen vertreten werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Durchführung von Wahlen erfolgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung im Wege von Einzel- oder Listen-Wahl.

§8 Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung des Vereins, soweit dazu nicht andere Organe nach dieser Satzung aufgerufen sind.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertretenden Vorsitzenden und - im Bedarfsfall - bis zu zwei Beisitzern. Der Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, je zwei von ihnen gemeinschaftlich (Vorstand gem. § 26 BGB).

Die Mitglieder des Vorstandes müssen ebenso wie diejenigen des § 26-BGB- Vorstandes mehrheitlich aus Angehörigen Behinderter aus dem Bereich der Autismus-Spektrum-Störungen bestehen und dürfen nicht Mitarbeiter der therapeutischen Einrichtungen des Vereins sein.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Wählbar sind ausschließlich Mitglieder des Vereins.

(4) Die in den Vorstand gewählten Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte die Besetzung des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während ihrer Amtszeit aus oder legen ihr Amt nieder, kann sich der Vorstand durch eine entsprechende Anzahl weiterer Mitglieder ergänzen, die ihr Amt kommissarisch bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung auszuüben haben.

(6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4-mal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung erfolgt schriftlich, per E- Mail oder telefonisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Werktagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder - darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender - anwesend sind.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(8) In Fällen von Eilbedürftigkeit einer Beschlussfassung kann diese auch schriftlich, per Fax oder per Email erfolgen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind; das jeweilige Einverständnis hat der Vorsitzende zuvor von den anderen Mitgliedern des Vorstandes schriftlich oder fernmündlich einzuholen.

(9) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen. Tatsächliche Aufwendungen werden unter Beachtung des geltenden deutschen Steuerrechts erstattet.

§9 Besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB

(1) Der Vorstand kann als besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB die Leiter(innen) der therapeutischen Einrichtungen des Vereins bestimmen.

(2) Ihnen obliegt die Leitung der jeweiligen Einrichtung. In dieser Funktion haben sie die Ziele des Vereins unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an eine gemeinnützige Organisation zu beachten. Zu ihren Aufgaben gehören u.a.: Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen der Mitarbeiter der diagnostischen und therapeutischen Einrichtungen des Vereins, jeweils mit vorheriger Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes (§ 26 BGB), sowie die Vornahme aller Rechtshandlungen, die der ihnen zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt. (3) Die Leiter sind verpflichtet, dem Vorstand regelmäßig, mindestens vierteljährlich, Auskunft über die wirtschaftliche Situation der Einrichtung zu geben einschließlich wesentlicher Angelegenheiten des laufenden Betriebes.

§10 Schlichtungsrat

(1) Es kann ein Schlichtungsrat gebildet werden.

(2) Aufgabe des Schlichtungsrats ist es, bei Unstimmigkeiten unter Vereinsmitgliedern oder zwischen Vereinsmitgliedern und dem Vorstand zu vermitteln.

(3) Der Schlichtungsrat wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Mitglieder des Schlichtungsrats können nur Vereinsmitglieder werden, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören; sie dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch Leiter(in) / Mitarbeiter der therapeutischen Einrichtungen des Vereins sein. Der Schlichtungsrat besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern, sämtlich Angehörige Behinderter aus dem Bereich der Autismus- Spektrum-Störungen.

(5) Der Schlichtungsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(6) Der Vorsitzende des Schlichtungsrats - bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Schlichtungsrats - hat das Recht nach Vorankündigung an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Zu diesem Zwecke wird er über die Sitzungstermine des Vorstands informiert.

§11 Satzungsänderung

(1) Über Änderung der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind. Für eine Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen und durch Fremdstimmen vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder - bei schriftlichem Einverständnis - per E-Mail mitgeteilt werden.

§12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§13 Haftung

Die Mitglieder des Vorstandes, die Leiter(innen) der therapeutischen Einrichtungen und die Mitglieder des Schlichtungsrates haften dem Verein nicht für einfache Fahrlässigkeit. Im Übrigen haften sie nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz, soweit nicht eine vom Verein abzuschließende und vorzuhaltende Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist.

§14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung.

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und durch Fremdstimmen vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband Autismus Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

In der Fassung vom 17. September 2015